

Presseerklärung

des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven vom 23.05.2012

Arbeitsgericht erklärt Kündigung des Chefarztes der Kinderklinik für unwirksam

Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven hat durch Urteil vom 23. Mai 2012 (Aktenzeichen 2 Ca 2565/11) der Kündigungsschutzklage des Chefarztes der Prof.-Hess-Kinderklinik gegen seine Arbeitgeberin stattgegeben. Damit hat das Gericht in erster Instanz die Kündigungen, die das Klinikum Bremen Mitte im Zusammenhang mit dem Tod mehrerer Frühgeborenen gegenüber dem Chefarzt ausgesprochen hat, für rechtsunwirksam erklärt. In der mündlichen Verhandlung hat die erkennende zweite Kammer auf die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verwiesen, wonach bei einer Kündigung im Rahmen einer Zukunftsprognose zu prüfen ist, ob angesichts eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers, oder bei einem begründeten Verdacht eines erheblichen Fehlverhaltens, der Arbeitgeberin die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den arbeitsvertraglichen Bedingungen zumutbar ist.

Das Gericht hat einen so schwerwiegenden Verursachungsbeitrag des Klägers im Zusammenhang mit dem Keimausbruch auf der Frühgeborenstation, der einer Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses des Klägers als Chefarzt der Kinderklinik entgegenstehen würde, nicht festgestellt. Dabei hat das Gericht maßgeblich darauf abgestellt, dass im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses die Kündigung des Arbeitsvertrags des Klägers als Chefarzt der Kinderklinik im Mittelpunkt der gerichtlichen Überprüfung stand. Eine Entziehung der Aufgaben als stellvertretender Geschäftsführer und als Hygienebeauftragter oder als Leiter der derzeit geschlossenen Frühgeborenenstation wäre demgegenüber ohne Kündigung oder durch Änderungskündigung des Arbeitsvertrages möglich. Solche mildereren Mittel haben Vorrang vor einer Beendigungskündigung.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.